

Genehmigt von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen unter dem Aktenzeichen BK8-08/3094-11.

gültig ab 1. Januar 2013

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Umspannung HS/MS	10,75	1,12	30,47	0,33
Mittelspannung	11,43	2,88	71,17	0,49
MS mit NS-seitiger Messung	11,43	2,96	71,17	0,57
Umspannung MS/NS	16,29	3,23	70,65	1,05
Niederspannung	24,95	3,91	71,92	2,03

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe sowie Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG-G.

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis Euro/kW/Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung HS/MS	5,08	0,33
Mittelspannung	11,86	0,49
MS mit NS-seitiger Messung	11,86	0,57
Umspannung MS/NS	11,78	1,05
Niederspannung	11,99	2,03

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe sowie Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG-G.

Entgelte für Blindstromlieferung
Der Kunde hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten, damit der Blindleistungsfluss an den Netzanschlüssen am Verteilnetz von EnR Energienetze Rudolstadt GmbH den nachfolgenden Anforderungen entspricht.
- Die positive Blindarbeit (+R)* darf in einem Monat in der HT-Zeit bis zu 40 % (entspricht $\cos \varphi = 0,93$) der Summe aus der gleichzeitig aus dem Verteilnetz bezogenen positiven Wirkarbeit (Bezug von Wirkarbeit)* und der in das Verteilnetz gelieferten negativen Wirkarbeit (Lieferung von Wirkarbeit)* betragen.
- Die negative Blindarbeit (-R)* darf in einem Monat in der NT-Zeit bis zu 15 % (entspricht $\cos \varphi = 0,989$) der Summe aus der gleichzeitig aus dem Verteilnetz bezogenen positiven Wirkarbeit (Bezug von Wirkarbeit)* und der in das Verteilnetz gelieferten negativen Wirkarbeit (Lieferung von Wirkarbeit)* betragen.
Zusätzlich positive Blindarbeit (+R)* und zusätzliche negative Blindarbeit (-R)* werden dem Kunden mit jeweils 1,10 Ct/kvarh in Rechnung gestellt.**
HT-Zeit: Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag von 6:00 Uhr bis 13:00 Uhr NT-Zeit: alle übrigen Zeiten, sowie Sonntage und gesetzliche Thüringer Feiertage
* vgl. DIN 43863-3: 1997 EDIS, Ziffer 3 und Nachfolgeregelung DIN EN 62056-61: 2002 OBIS ** gesetzliche und vertragliche Regelungen bleiben unberührt

Entgelte für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung	bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Umspannung HS/MS	14,93	17,92	20,90
Mittelspannung	28,59	34,30	40,02
Umspannung MS/NS	40,72	48,86	57,01
Niederspannung	62,37	74,85	87,32

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden.
Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Preise vermiedene Netzentgelte

Entsprechend des § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25. Juli 2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vergütet wird oder
2. nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu berücksichtigen.

Anschluss in Netzebene	Leistungspreis Euro/kW/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung HS/MS	82,08	0,19
Mittelspannung	30,47	0,33
Umspannung MS/NS	71,17	0,49
Niederspannung	70,65	1,05

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto	brutto
Arbeitspreis	4,89 ct/kWh	5,82 ct/kWh
Grundpreis	18,00 Euro/a	21,42 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto	brutto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh	2,68 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a	0,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto	brutto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh	2,68 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a	0,00 Euro/a

Kommunalrabatt	netto	brutto
Arbeitspreis	4,40 ct/kWh	5,24 ct/kWh
Grundpreis	16,20 Euro/a	19,28 Euro/a

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe sowie Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a	Abrechnung Euro/a
Mittelspannungsmessung, Drehstrom mit Strom- und Spannungswandlersatz, ohne TK- Komponente	653,04	178,00	272,16
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	448,92		
Niederspannungsmessung, Drehstrom mit Stromwandlersatz, ohne TK- Komponente	227,62	178,00	272,16
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	23,50		
Preisabschlag bei kundenseitig gestellter Zählertafel (vorverdrahtete Montageplatte)	36,50		
Funk-Modem (z.B. GSM)	72,00		
Festnetz-Modem	32,00		

Der Preis für Messung und Abrechnung beinhaltet 12 Vorgänge pro Jahr.
Die Montage der Strom- und Spannungswandler in der Kundenanlage erfolgt durch den Netzkunden.

Die aufgeführten Preise gelten für eine monatliche Ablesung, Datenaufbereitung, Datenbereitstellung und Abrechnung bei Kunden mit Lastprofilzählung inkl. Bereitstellung eines separaten, analogen und durchwahlfähigen TAE-Telefonanschlusses an der Verrechnungsmessung durch den Kunden. Kann dieser nicht bereitgestellt werden, müssen zusätzliche Aufwendungen für einen TAE-Telefonanschluss bzw. die manuelle Ablesung gesondert berechnet werden.

Messtechnische Zusatzleistungen

	Euro/Stück
Impulsbereitstellung; Bereitstellung von bis zu vier Impulsen, einschließlich Montage	230,00
manuelle Ablesung	98,00
	Euro/Jahr
Bereitstellung TAE-Anschluss	162,00
Kleinstfernwirkanlage WAGO für Wirkleistungsmanagement bereitstellen	238,80

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a	Abrechnung Euro/a
Eintarifzähler, Drehstrom, ohne Wandler, ohne TK- Komponente	8,34	1,92	11,34
Zweitarifzähler, Drehstrom, ohne Wandler, ohne TK- Komponente	15,90	1,92	11,34
Zwei-Richtungszähler, Drehstrom, ohne Wandler, ohne TK- Komponente	16,60	1,92	11,34
Maximumzähler	35,00	1,92	-
Vorinkassozähler	84,00	1,92	11,34
Pauschalanlage	-	-	11,34
Wandler	23,50		
Tarifschaltgerät	14,00		

Der Preis für Messung und Abrechnung beinhaltet 1 Vorgang pro Jahr.
Die Abrechnung der TK- Komponente erfolgt wie bei Kunden mit Leistungsmessung.

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Laut der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber gelten ab 01.01.2013 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A, B und C:

Jahr	Kategorie A, B, C (<= 100.000 kWh/a) -in Ct/kWh -	Kategorie B-Anteil (> 100.000 kWh/a) -in Ct/kWh -	Kategorie C-Anteil (>100.000 kWh/a) -in Ct/kWh -
2013	0,126	0,060	0,025

Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG

Nach Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 4. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, welche aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Jahr	Letztverbraucher Gruppe A -in Ct/kWh -	Letztverbraucher Gruppe B -in Ct/kWh -	Letztverbraucher Gruppe C -in Ct/kWh -
2013	0,329	0,050	0,025

Letztverbraucher Gruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbraucher Gruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 Ct/kWh

Letztverbraucher Gruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Ct/kWh

Offshore-Haftungsumlage*

Die Offshore-Haftungsumlage für 2013 wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben.

Jahr	Letztverbraucher Gruppe A -in Ct/kWh -	Letztverbraucher Gruppe B -in Ct/kWh -	Letztverbraucher Gruppe C -in Ct/kWh -
2013	0,250	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

** Die ÜNB weisen darauf hin, dass resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (s.o.) sich noch Änderungen für die Offshore-Haftungsumlage ergeben können. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im o.g. Gesetz bei Verkündung.*

Umlage zu den abschaltbaren Lasten

Wir machen darauf aufmerksam, dass aufgrund angekündigter gesetzlicher Änderungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 voraussichtlich weitere Umlagen eingeführt werden.

So ist die Einführung einer Umlage zu den abschaltbaren Lasten vorgesehen. Diese Umlage wird zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.